



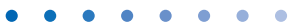
www.tekit.de



Sachverständigengutachten gemäß § 45g (TKG)

Grundlagen, Inhalte und Umfang

Neufassung des TKG in 2007

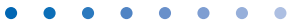


Am 18. Februar 2007 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 2007 und mit Ausnahme des Artikel 3 am 24. Februar 2007 in Kraft getreten. In Artikel 2 wurde die Änderung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen. Geändert wurden die Paragraphen 3, 9, 13, 23, 30, 31, 35, 42, 43a, 44a, 45a-p, 47a-b, 48, 66, 67, 93, 96, 98, 99, 108, 110, 112, 113, 116, 118 (weggefallen), 119 (weggefallen), 121, 123, 132, 145, 146, 149, 150 und 152.

Von besonderer Bedeutung ist der neugefasste §45g. Hier werden die ehemals in § 5 TKV geregelten Punkte in das TKG übernommen:

- (1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,
 1. die Dauer und den Zeitpunkt zeitabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln,
 2. die für die Tarifizierung relevanten Entfernungszonen zu ermitteln,
 3. die übertragene Datenmenge bei volumenabhängig tarifizierten Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach einem nach Absatz 3 vorgegebenen Verfahren zu ermitteln und

Erfordernisse



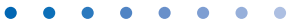
4. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten zu unterziehen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bundesnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

Die Bundesnetzagentur legt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung des Entgelts volumensabhängig tarifierter Verbindungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände durch Verfügung im Amtsblatt fest.

Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt und diese nach Zeit, Entfernung oder Volumen berechnet, ist hiervon betroffen.

Gegenstand der Gutachtenbearbeitung

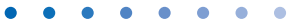


Entsprechend der im Amtsblatt 4/2000 der Bundesnetzagentur (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) veröffentlichten Verfügung 18/2000 (Anforderungen – Verfahren – Folgemaßnahmen) werden die wesentlichen Begutachtungsmerkmale in einer Auflistung von 8 Punkten dargestellt.

Es sind eindeutige Aussagen zu treffen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen

- a. an die Erfassung der Verbindungszeitpunkte
- b. an die Abweichung der Systemuhr vom amtlichen Zeitnormal
- c. an die Entfernungserfassung zwischen den an einer Verbindung beteiligten Anschlüssen
- d. an die Genauigkeit der Entgeltberechnung bei kontinuierlicher Zeiterfassung und bei der Erfassung von Zeitintervallen
- e. an die Abrechnung von Rabatten und Zuschlägen
- f. an die Abrechnung einzelner Kommunikationsfälle auf Guthabenbasis
- g. an die Datenübertragung von Kommunikationsdatensätzen von der Datenerfassung
- h. zur Datennachverarbeitung sowie
- i. an die Protokollierung von entgeltbeeinflussenden Maßnahmen.

Die gesetzlichen Anforderungen



1. Telekommunikationsgesetz (TKG) in der aktuellen Fassung

Das Telekommunikationsgesetz (in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung) regelt auch alle Grundlagen für alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

2. Die Verfügung 168/1999 aus dem Amtsblatt 23/1999 der BNetzA

Diese Verfügung regelt die technischen Anforderungen an Entgeltermittlungssysteme zur Sicherstellung der richtigen Verbindungsberechnung nach § 45g des TKG.

3. Die Verfügung 18/2000 aus dem Amtsblatt 4/2000 der BNetzA

Diese Verfügung regelt die Anforderungen und Verfahren zum Nachweis der Erfüllung des § 45g des TKG (Anforderungen – Verfahren – Folgemaßnahmen).

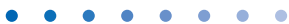
4. Die Verfügung 6/2001 aus dem Amtsblatt 1/2001 der BNetzA

Diese Verfügung regelt u. a. die Nachweisdarstellung der Ergebnisse gemäß § 45g TKG mittels entsprechenden Tabellen.

5. Die Verfügung 17/2001 aus dem Amtsblatt 4/2001 der BNetzA

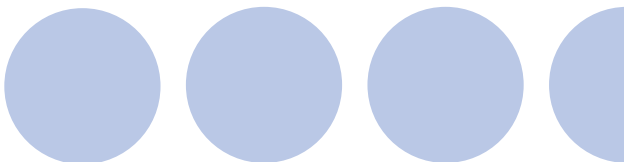
Diese Verfügung regelt die Aussetzung der Anforderungen an die Erfassung der Verbindungszeitpunkte bei bestimmten Online - Dienstleistungen.

Benötigte Unterlagen



Für die Erstellung des Gutachtens werden vom Unternehmen folgende Unterlagen benötigt:

- Alle Tarife der letzten 12 Monate mit den zugehörigen Unterlagen (Werbung, Tarifblätter, Anträge, AGB, Internetauftritt).
- Verbindungsdaten (Rohdaten und abgerechnete Daten in repräsentativer Anzahl).
- Beschreibung der eingesetzten Vermittlungstechnik mit detaillierter Darlegung der Erfassung der Verbindungszeitpunkte, -dauer oder des übertragenen Volumens.
- Beschreibung der Synchronisation mit der amtlichen Zeit.
- Beschreibung der eingesetzten Transportwege zwischen Erfassung und Verarbeitung der Verbindungsdaten.
- Beschreibung des eingesetzten Abrechnungssystems.
- Auflistung aller sonstigen an der Erfassung, Berechnung und Verarbeitung von Verbindungsdaten beteiligter Unternehmen.



Vom TÜV ausgezeichnete Qualität

Seit 2000 bietet die **tekit Consult Bonn GmbH** Dienstleistungen im Bereich der TK und IT an. Das TK/IT Spezialunternehmen der TÜV Saarland Gruppe prüft auf bewährte Sicherheitsprofile und definierte Standards hin, z. B. ISO, BSI, ITU, ETSI oder Bundesnetzagentur und führt Unternehmen zur TÜV-Zertifizierung.

Viele Unternehmen lassen sich inzwischen freiwillig regelmäßig überwachen, um so ihre Produkt- und Servicequalität ihren Kunden gegenüber durch die unabhängige Institution TÜV Saarland Gruppe nachzuweisen.

Die Prüfsiegel des TÜV Saarland stehen für eine neutrale Bewertung von Verfahren und Produkten und kennzeichnen die Qualität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen.

In den sonst oft sehr kritischen Fachzeitschriften und den entsprechenden Internetforen wird das TÜV-Saarland-Prüfsiegel inzwischen nicht nur als Standard anerkannt, sondern sogar oft als Referenz herangezogen. Als Gerichts- und Parteigutachter sind die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der **tekit Consult Bonn GmbH** gefragte Experten an vielen deutschen Gerichten.



tekit Consult Bonn GmbH: Die Spezialisten des TÜV Saarland



tekit.

Telekommunikation & IT-Beratung

tekit Consult Bonn GmbH

TÜV Saarland Gruppe

Alexanderstraße 10 • D-53111 Bonn

Tel.: +49 228 60 88 9-0 • Fax: +49 228 60 88 9-20

E-Mail: info@tekit.de • Internet: www.tekit.de